



Erläuterungen zur Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentschei- de der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiter- führenden Schulen (Schullaufbahnverordnung, SLV) vom 11. Sep- tember 2012 (SG°410.700) Stand: [1. Januar 2018] betreffend die Sekundarschule, die Checks, die Brückenangebote und die Fach- maturitätsschule; Teilrevision

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11. September 2012 (Schullaufbahnverordnung, SLV) soll für die Sekundarschulen, die Brückenangebote und die Fachmaturitätsschule (FMS) geändert werden. Die Änderungsvorschläge für die Sekundarschule erfolgten durch eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Schullaufbahnverordnung sowie durch Entscheide der Volksschulleitung unter Einbezug der Schulleitungskonferenz. Neu soll es im Wesentlichen in allen drei Sekundarschulklassen Semesterzeugnisse geben (§ 25 SLV). In der 3. Klasse soll ein Wechsel in den Leistungszug mit höheren Anforderungen unter den gleichen Voraussetzungen wie in der 1. und 2. Klasse möglich sein. Auf die Verpflichtung, die Schülerinnen und Schüler im bisherigen oder höheren Leistungszug zusätzlich zu fördern, soll verzichtet werden (§§ 60 und 61 SLV). Des Weiteren sollen die Termine für die vierkantonalen Leistungstests (Checks) angepasst und auf die Einführung des Leistungstests im 11. Schuljahr (Check S3) verzichtet werden (§ 39 SLV). Bei den Brückenangeboten soll es bei der Beurteilung kleinere Anpassungen für einzelne Angebote oder Fächer geben (§§ 25 Abs. 3 und 27 Abs. 5 SLV). In der FMS sollen die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachrichtung «Soziale Arbeit» und «Kommunikation/Medien» angepasst werden (vgl. § 2 Abs. 1 lit. e und f des Anhangs I zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Fachmaturitätsschule (FMS)).

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 11.09.2012	Änderungen
<p>§ 25. Anzahl der Zeugnisse ¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis. ² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters: a) im 8. und 11. Schuljahr sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis; b) im 9. und 10. Schuljahr ein Zwischenzeugnis. ³ In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters ein Zwischenzeugnis.</p>	<p>§ 25. Anzahl der Zeugnisse ¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis. ² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters <u>des 8. bis 11. Schuljahres sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis.</u> <u>a) im 8. und 11. Schuljahr sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis;</u> <u>b) im 9. und 10. Schuljahr ein Zwischenzeugnis.</u> ³ In den Brückenangeboten erhalten die Schüle-</p>

	rinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters, <u>im Brückenangebot integratives Profil des 12. Schuljahres am Ende des zweiten Trimesters</u> , ein Zwischenzeugnis.
--	---

Erläuterungen zu § 25 Schullaufbahnverordnung

Abs. 2: Neu soll es in der Sekundarschule in der 1. und 2. Klasse statt Zwischenzeugnisse Semesterzeugnisse geben. Bereits in der 6. Klasse der Primarschule und in der 3. Klasse der Sekundarschule erhalten die Schülerinnen und Schüler aufgrund der bevorstehenden Übertritte ein Zeugnis pro Semester. Die Beurteilungsperioden ab der 6. Klasse der Primarschule bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit sollen vereinheitlicht werden.

Abs. 3: Im Brückenangebot integratives Profil soll im ersten Jahr erst am Ende des zweiten Trimesters ein Zwischenzeugnis erstellt werden. Im ersten Trimester können die Jugendlichen noch zu wenig gut Deutsch für eine sinnvolle Beurteilung.

<p>§ 26. Inhalt der Zeugnisse ¹ Für die ersten beiden Schuljahre bestätigt das Zeugnis den Schulbesuch. ² Ab dem 3. Schuljahr gibt das Zeugnis Aufschluss über die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, den Schullaufbahntscheid, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und ab dem 9. Schuljahr die Regelmässigkeit des Schulbesuchs. ³ Das Zwischenzeugnis im 9. und 10. Schuljahr gibt Aufschluss über den Zwischenstand in der Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, mögliche Leistungszugwechsel oder zusätzliche individuelle Förderung nach den §§ 60, 61 oder 62, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und die Regelmässigkeit des Schulbesuchs.</p>	<p>§ 26. Inhalt der Zeugnisse ¹ Für die ersten beiden Schuljahre bestätigt das Zeugnis den Schulbesuch. ² Ab dem 3. Schuljahr gibt das Zeugnis Aufschluss über die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, den Schullaufbahntscheid, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und ab dem 9. Schuljahr die Regelmässigkeit des Schulbesuchs. ³ Das Zwischenzeugnis im 9. und 10. Schuljahr gibt Aufschluss über den Zwischenstand in der Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, mögliche Leistungszugwechsel oder zusätzliche individuelle Förderung nach den §§ 60, 61 oder 62, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und die Regelmässigkeit des Schulbesuchs.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 26 Schullaufbahnverordnung

Neu soll es keine Zwischenzeugnisse mehr in der Sekundarschule geben (vgl. dazu § 25 Abs. 2 SLV).

<p>§ 27. Sachkompetenz im Zeugnis ¹ Für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer legt der Erziehungsrat, für die Wahlfächer die Volksschulleitung oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung fest, ob die Sachkompetenz im Zeugnis beurteilt wird. ² In der BM wird die Sachkompetenz für alle unterrichteten Fächer im Zeugnis beurteilt. ³ Im 3.-6. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit einem</p>	<p>§ 27. Sachkompetenz im Zeugnis ¹ Für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer legt der Erziehungsrat, für die Wahlfächer die Volksschulleitung oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung fest, ob die Sachkompetenz im Zeugnis beurteilt wird. ² In der BM wird die Sachkompetenz für alle unterrichteten Fächer im Zeugnis beurteilt. ³ Im 3.-6. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit einem</p>
--	--

<p>Prädikat beurteilt. ⁴ Im 7.-11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt. ⁵ Im 12.-15. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten beurteilt.</p>	<p>Prädikat beurteilt. ⁴ Im 7.-11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt. ⁵ Im 12.-15. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten beurteilt. ⁶ <u>In den Brückenangeboten werden die Leistungen in den Schwerpunktfächern Bildung und Praxis sowie den Wahlpflichtfächern mit Noten beurteilt oder es wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.</u></p>
--	--

Erläuterungen zu § 27 Schullaufbahnverordnung

Mit der per Schuljahr 2018/19 eingeführten Neupositionierung der Brückenangebote sollen die Jugendlichen noch passgenauer auf die berufliche Grundbildung vorbereitet werden. Neben den Fächern der Grundbildung (Deutsch, Mathematik, Allgemeinbildung und Sport) werden theoretische und praktische Schwerpunktfächer angeboten, welche die Jugendlichen je nach angestrebtem Berufsfeld wählen. Neben der Stärkung der Sachkompetenz wird der Fokus noch stärker auf überfachliche Kompetenzen gelegt. Die Erfahrung zeigt, dass es oft diese Kompetenzen sind, die eine erfolgreiche Lehrstellensuche ermöglichen.

In den Fächern der schulischen Grundbildung sollen weiterhin Noten ausgewiesen werden. In den Schwerpunktfächern Bildung und Praxis und in den Wahlpflichtfächern hingegen soll die Möglichkeit bestehen, statt einer Benotung die Teilnahme mit dem Eintrag «besucht» zu bestätigen (vgl. § 32 Abs. 2). Die Jugendlichen sollen diese Fächer nach ihrem Bedarf wählen und so die Möglichkeit erhalten, Defizite aufzuarbeiten. Die Auswahl dieser Fächer soll nicht durch eine mögliche Notengebung beeinflusst werden. Werden hingegen die ausgewählten Fächer nicht oder nur ungenügend besucht, lautet der Eintrag «nicht besucht».

<p>§ 32. Prädikate für die Beurteilung der Sachkompetenz und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten ¹ Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden die folgenden Prädikate verwendet: «hohe Anforderungen erreicht», «mittlere Anforderungen erreicht», «Grundanforderungen erreicht» und «Grundanforderungen nicht erreicht». ² Für Wahlfächer und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten können andere Prädikate verwendet werden.</p>	<p>§ 32. Prädikate für die Beurteilung der Sachkompetenz und die <u>Bestätigung der Teilnahme an zusätzlichen Angeboten</u> ¹ Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden die folgenden Prädikate verwendet: «hohe Anforderungen erreicht», «mittlere Anforderungen erreicht», «Grundanforderungen erreicht» und «Grundanforderungen nicht erreicht». ² <u>Die Teilnahme an den Schwerpunktfächern Bildung und Praxis sowie den Wahlpflichtfächern in den Brückenangeboten, den Wahlfächern und den zusätzlichen Angeboten wird durch den Eintrag «besucht» bestätigt werden.</u></p>
---	--

Erläuterungen zu § 32 Schullaufbahnverordnung

Abs. 2: In den Brückenangeboten soll für die Schwerpunktfächer Bildung und Praxis und für die Wahlpflichtfächer die Teilnahme mit dem Eintrag «besucht» bestätigt werden. Davon ausgenommen ist die Projektarbeit, welche benotet werden soll. (vgl. dazu auch § 27 SLV)

<p>§ 34. Lernbericht ¹ Vom 1.-14. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler in den Volksschulen und den Gymnasien einen Lernbericht. ² Im 1. Schuljahr wird der Lernbericht am Ende des Schuljahres, vom 2.-14. Schuljahr am Ende des ersten Semesters ausgestellt. ³ Der Lernbericht dient der Förderung des eigenverantwortlichen Lernverhaltens sowie der Orientierung der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten.</p>	<p>§ 34. Lernbericht ¹ Vom 1.-14. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler in den Volksschulen, und den Gymnasien <u>und den Brückenangeboten</u> einen Lernbericht. ² Im 1. Schuljahr wird der Lernbericht am Ende des Schuljahres, vom 2.-14. Schuljahr am Ende des ersten Semesters ausgestellt. ³ Der Lernbericht dient der Förderung des eigenverantwortlichen Lernverhaltens sowie der Orientierung der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 34 Schullaufbahnverordnung

In den Brückenangeboten gibt es auch einen Lernbericht. Dieser betrifft die überfachlichen Kompetenzen wie beispielsweise Durchhaltevermögen, Kritikfähigkeit und Zuverlässigkeit.

§ 34 Abs. 1 SLV ist deshalb zu ergänzen.

<p>§ 37. Standortgespräch ¹ Vom 1.-14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BM legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet. ² Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 2.-14. Schuljahr nach dem ersten Semester statt. ³ Grundlagen für das Standortgespräch sind: a) der Lernbericht; b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben; c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39). ⁴ Am Standortgespräch nehmen teil: a) die zuständige Lehrperson; b) die Schülerinnen und Schüler: im 3. und 4. Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch; c) die Erziehungsberechtigten: bis zum 12. Schuljahr immer, ab dem 13. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler oder des Lehrpersonenteams; d) in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und -bildner.</p>	<p>§ 37. Standortgespräch ¹ Vom 1.-14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BM legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet. ² Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 2.-14. Schuljahr nach dem ersten Semester statt. ³ Grundlagen für das Standortgespräch sind: a) <u>in den Volksschulen und den Gymnasien</u> der Lernbericht; b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben; c) im 5. 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39). ⁴ Am Standortgespräch nehmen teil: a) die zuständige Lehrperson; b) die Schülerinnen und Schüler: im 3. und 4. Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch; c) die Erziehungsberechtigten: bis zum 12. Schuljahr immer, ab dem 13. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler oder des Lehrpersonenteams; d) in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und -bildner.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 37 Schullaufbahnverordnung

Laut § 34 Abs. 1 SLV wird nur in den Volksschulen und den Gymnasien ein Lernbericht erstellt. Dies soll demzufolge in § 37 Abs. 3 lit. a SLV präzisiert werden.

<p>§ 39. ¹ Die Leistungstests nach § 57c des Schulgesetzes finden zu Beginn des 5. und 8. und am Ende des 10. und 11. Schuljahres statt. ² Die Ergebnisse der Leistungstests werden den Schülerinnen und Schülern abgegeben.</p>	<p>§ 39. ¹ Die Leistungstests nach § 57c des Schulgesetzes finden <u>im 5., 7. und 10. und 11. Schuljahr</u> statt. ² Die Ergebnisse der Leistungstests werden den Schülerinnen und Schülern abgegeben.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 39 Schullaufbahnverordnung

Der bisherige Leistungstest zu Beginn des 8. Schuljahres (Check P6) soll an das Ende des 7. Schuljahres (Check P5) verschoben werden. Die Lehrpersonen sollen damit zum einen im Übertrittsjahr von der Durchführung eines Leistungstests entlastet werden und zum anderen liegen so die Check-Resultate bereits zu Beginn des Schuljahres als Ausgangslage vor.

Auf die Einführung des Leistungstests im 11. Schuljahr (Check S3) wurde im 2018 verzichtet. Auch in den folgenden Jahren soll es keinen Check S3 geben. § 39 soll deshalb entsprechend angepasst werden.

<p>§ 40. Beförderung in der Volksschule ¹ In der Volksschule werden die Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis in das nächste Schuljahr, im 8. und 11. Schuljahr in das nächste Semester befördert. ² Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.</p>	<p>§ 40. Beförderung in der Volksschule ¹ In der Volksschule werden die Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis in das nächste Schuljahr, <u>vom 8. bis 11.</u> Schuljahr in das nächste Semester, befördert. ² Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 40 Schullaufbahnverordnung

Neu soll es in der Sekundarschule nur noch Semesterzeugnisse geben. Die Beförderung erfolgt deshalb jeweils in das nächste Semester.

<p>§ 41a. Ausserordentlicher Übertritt in die Sekundarschule, ausserordentlicher Wechsel und Verbleib in der Sekundarschule ¹ Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise a) definitiv in einen Leistungszug der Sekundarschule mit höheren Anforderungen übertreten, ohne dass die Voraussetzungen für den Übertritt in den Leistungszug E oder P nach den §§ 57 oder 58 erfüllt sind; b) in der Sekundarschule in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, ohne dass die Voraussetzungen für den Wechsel des Leistungszugs nach § 60 erfüllt sind; oder</p>	<p>§ 41a. Ausserordentlicher Übertritt in die Sekundarschule, ausserordentlicher Wechsel und Verbleib in der Sekundarschule ¹ Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise a) definitiv in einen Leistungszug der Sekundarschule mit höheren Anforderungen übertreten, ohne dass die Voraussetzungen für den Übertritt in den Leistungszug E oder P nach den §§ 57 oder 58 erfüllt sind; b) in der Sekundarschule in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, ohne dass die Voraussetzungen für den Wechsel des Leistungszugs nach § 60 erfüllt sind; oder</p>
---	--

<p>c) in der Sekundarschule im Leistungszug bleiben, auch wenn die Voraussetzungen für den Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen nach den §§ 62 oder 63 vorliegen. ² Voraussetzung für die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 sind, dass die Schülerinnen und Schüler dadurch im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und bei ihnen einer der folgenden Gründe vorliegt: a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems; b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben; c) verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. ³ Die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 können auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten geprüft werden. Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder den Übertritt über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 2 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen. ⁴ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer privaten Schule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden, entscheidet die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden. ⁵ Im Zeugnis wird «Ausserordentlicher Übertritt in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV», «Ausserordentlicher Wechsel in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV» oder «Ausserordentlicher Verbleib im Leistungszug nach § 41a SLV» eingetragen.</p>	<p>c) in der Sekundarschule im Leistungszug bleiben, auch wenn die Voraussetzungen für den Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen nach den §§ 62 oder § 63 vorliegen. ² Voraussetzung für die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 sind, dass die Schülerinnen und Schüler dadurch im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und bei ihnen einer der folgenden Gründe vorliegt: a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems; b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben; c) verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. ³ Die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 können auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten geprüft werden. Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder den Übertritt über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 2 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen. ⁴ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer privaten Schule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden, entscheidet die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden. ⁵ Im Zeugnis wird «Ausserordentlicher Übertritt in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV», «Ausserordentlicher Wechsel in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV» oder «Ausserordentlicher Verbleib im Leistungszug nach § 41a SLV» eingetragen.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 41a Schullaufbahnverordnung

Abs. 1 lit. a: Seit der Änderung der Schullaufbahnverordnung vom 26. Juni 2018 gibt es keine provisorischen Übertritte in die Sekundarschule mehr. Die Differenzierung zwischen provisorischen und definitiven Übertritten ist deshalb obsolet. Entsprechend ist in § 41a Abs. 1 lit. a SLV das Wort «definitiv» aufzuheben.

Abs. 1 lit. c: § 62 SLV wurde mit der Änderung der Schullaufbahnverordnung vom 26. Juni 2018 aufgehoben.

<p>§ 42. Beförderungsfächer ¹ Die Fächer, die für die Beförderung in den weiterführenden Schulen massgebend sind, werden in den Stundentafeln der Lehrpläne ausgewiesen. ² Die Beförderungsfächer des Gymnasiums sind die Maturitätsfächer gemäss dem Maturitäts-Anerkennungsreglement MAR vom 16. Januar 1995. ³ Die Beförderungsfächer der BM richten sich nach den Rahmenlehrplänen des Bundes.</p>	<p>§ 42. Beförderungsfächer ¹ Die Fächer, die für die Beförderung in den weiterführenden Schulen massgebend sind, werden in den Stundentafeln der Lehrpläne ausgewiesen. ² Die Beförderungsfächer des Gymnasiums sind die Maturitätsfächer gemäss dem Maturitäts-Anerkennungsreglement MAR vom 16. Januar 1995. ³ Die Beförderungsfächer der BM richten sich nach den Rahmenlehrplänen des Bundes.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 42 Schullaufbahnverordnung

Das Maturitätsanerkennungsreglement unterscheidet neu zwischen Maturitätsfächern und weiteren obligatorischen Fächern. Für die Beförderung sind auch die weiteren obligatorischen Fächer – Informatik sowie Wirtschaft und Recht – relevant. Abs. 2 von § 42 müsste deshalb entsprechend angepasst werden. Inskünftig sollen sich aber auch für das Gymnasium die Beförderungsfächer nur noch aus den Stundentafeln ergeben (vgl. § 42 Abs. 1 SLV). Dort ist neu festgehalten, dass alle Fächer der Stundentafel ausser den Fächern «Sport» und «Schulspezifisches» beförderungswirksam sind. Die Stundentafeln werden als Bestandteil des Lehrplans vom Erziehungsrat erlassen (§ 68 Schulgesetz). Die Beförderungsfächer sind so rechtlich genügend abgestützt.

<p>§ 43. Beförderung im Gymnasium ¹ Im Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Schuljahr befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Maturitätsfächer von 4,0 nach unten übersteigt nicht die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; und b) Nicht mehr als drei Noten liegen unter 4,0. ² Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.</p>	<p>§ 43. Beförderung im Gymnasium ¹ Im Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Schuljahr befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Beförderungsfächer von 4,0 nach unten übersteigt nicht die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; und b) Nicht mehr als drei Noten liegen unter 4,0. ² Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 43 Schullaufbahnverordnung

Vgl. Erläuterungen zu § 42 Schullaufbahnverordnung, insbesondere Abs. 2.

<p>§ 46. Beförderung in der FMS, IMS, WMS und BM ¹ In der FMS, IMS und BM werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer, in der BM aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0; b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2;</p>	<p>§ 46. Beförderung in der FMS, IMS, WMS und BM ¹ In der FMS, IMS und BM werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Beförderungsfächer, in der BM aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0; b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2;</p>
---	--

<p>c) in der FMS sind nicht mehr als drei Noten, in der IMS und BM nicht mehr als zwei Noten unter 4,0;</p> <p>d) in der IMS wird im Fach Informatik mindestens die Note 4,0 erreicht.</p> <p>^{1bis} In der WMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern:</p> <p>aa) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;</p> <p>ab) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und</p> <p>ac) es sind nicht mehr als zwei Noten unter 4,0.</p> <p>b) in den unterrichteten Fächern, die ganz oder teilweise nur fürs EFZ zählen sowie den SOG+-Fächern:</p> <p>ba) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;</p> <p>bb) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 1;</p> <p>bc) es ist nicht mehr als eine Note unter 4,0.</p> <p>^{1ter} Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 1-^{1bis} nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) (§ 50).</p> <p>³ Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.</p>	<p>c) in der FMS sind nicht mehr als drei Noten, in der IMS und BM nicht mehr als zwei Noten unter 4,0;</p> <p>d) in der IMS wird im Fach Informatik mindestens die Note 4,0 erreicht.</p> <p>^{1bis} In der WMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern:</p> <p>aa) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;</p> <p>ab) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und</p> <p>ac) es sind nicht mehr als zwei Noten unter 4,0.</p> <p>b) in den unterrichteten Fächern, die ganz oder teilweise nur fürs EFZ zählen sowie den SOG+-Fächern:</p> <p>ba) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;</p> <p>bb) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 1;</p> <p>bc) es ist nicht mehr als eine Note unter 4,0.</p> <p>^{1ter} Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben.</p> <p>^{1quater} Schülerinnen und Schüler der FMS werden in das 14. Schuljahr befördert, wenn sie das berufsfeldbezogene Praktikum des 13. Schuljahres erfolgreich absolviert haben.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 1-^{1bis} nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) (§ 50).</p> <p>³ Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 46 Schullaufbahnverordnung

Abs. 1: Angleichung an die Änderung des § 43 Schullaufbahnverordnung.

Abs. ^{1quater}: In der geltenden Promotionsverordnung der FMS vom 10. Mai 2005 (SG 413.620) ist in § 12 Abs. 3 die Regelung enthalten, dass in die 3. Klasse nur befördert wird, wer das berufsfeldbezogene Praktikum der 2. Klasse erfüllt hat. Diese Regelung hat sich bewährt und soll des-

halb mit Blick auf die Aufhebung der Promotionsverordnung FMS per 15. August 2021 beibehalten werden. § 46 SLV soll mit einem Abs. 1^{quater} entsprechend ergänzt werden.

<p>§ 60. Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen im 9. und 10. Schuljahr ¹ Auf Beginn des zweiten Semesters des 9. Schuljahres und auf Beginn des ersten und zweiten Semesters des 10. Schuljahres können Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, wenn im Zwischenzeugnis oder Zeugnis des 9. Schuljahres oder im Zwischenzeugnis des 10. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllt ist: Der Durchschnitt der Zeugnis- bzw. Zwischenzeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25. ² In das Zeugnis oder Zwischenzeugnis wird «Wechsel in E-Zug möglich» oder «Wechsel in P-Zug möglich» eingetragen. ³ Die Erziehungsberechtigten haben der Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses oder Zwischenzeugnisses mitzuteilen, ob die Schülerinnen und Schüler in den Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln oder nicht. ⁴ Wechseln die Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen, haben sie während den beiden folgenden Semestern Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung.</p>	<p>§ 60. Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen im 9. und 10. Schuljahr ¹ Die Schülerinnen und Schüler können in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, wenn im Zwischenzeugnis oder Zeugnis des 9. Schuljahres oder im Zwischenzeugnis des 10. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllt ist: Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25. ² In das Zeugnis oder Zwischenzeugnis wird «Wechsel in E-Zug möglich» oder «Wechsel in P-Zug möglich» eingetragen. ³ Die Erziehungsberechtigten haben der Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses oder Zwischenzeugnisses mitzuteilen, ob die Schülerinnen und Schüler in den Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln oder nicht. ⁴ Wechseln die Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen, haben sie während den beiden folgenden Semestern Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung.</p>
--	--

Erläuterungen zu § 60 Schullaufbahnverordnung

Titel und Abs. 1: Bei entsprechenden Leistungen sollen die Schülerinnen und Schüler auch im 11. Schuljahr unter den gleichen Voraussetzungen wie im 9. und 10. Schuljahr in den Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln können. Die bisherige Regelung in § 61 SLV, dass die Schülerinnen und Schüler mit zusätzlicher individueller Förderung im Leistungszug bleiben sollen, soll ersatzlos aufgehoben werden. Sie hat sich nicht bewährt.

Abs. 4 soll ersatzlos aufgehoben werden. Schülerinnen und Schüler, die die erforderlichen Leistungen für einen Wechsel in einen höheren Leistungszug erbringen, benötigen in der Regel keine zusätzliche Förderung, um diesen Wechsel vollziehen zu können. Sollte dennoch eine punktuelle Unterstützung notwendig und sinnvoll erscheinen, hat die Schulleitung die Möglichkeit, diese Unterstützung aus den kollektiven Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

<p>§ 61. Zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug für leistungsfähige Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs im 11. Schuljahr ¹ Im 11. Schuljahr erhalten Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs eine zusätzli-</p>	<p>§ 61. Zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug für leistungsfähige Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs im 11. Schuljahr ⁴ Im 11. Schuljahr erhalten Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs eine zu-</p>
--	---

<p>che individuelle Förderung im Leistungszug, wenn im Zeugnis des 10. Schuljahres oder im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllt ist: Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25. ² Im Zeugnis wird «Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im 11. Schuljahr» oder «Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im zweiten Semester des 11. Schuljahres» eingetragen. ³ Die Schülerinnen und Schüler können auf die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im 11. Schuljahr verzichten und stattdessen in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln. Die Erziehungsberechtigten haben die Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses über den Verzicht auf die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug und den Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zu informieren.</p>	<p>sätzliche individuelle Förderung im Leistungszug, wenn im Zeugnis des 10. Schuljahres oder im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllt ist: Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25. ² Im Zeugnis wird «Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im 11. Schuljahr» oder «Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im zweiten Semester des 11. Schuljahres» eingetragen. ³ Die Schülerinnen und Schüler können auf die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im 11. Schuljahr verzichten und stattdessen in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln. Die Erziehungsberechtigten haben die Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses über den Verzicht auf die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug und den Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zu informieren.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 61 Schullaufbahnverordnung

Die Schülerinnen und Schüler sollen bei entsprechenden Leistungen im 11. Schuljahr den Leistungszug unter den gleichen Voraussetzungen wie im 9. und 10. Schuljahr (§ 60 SLV) wechseln können. § 61 soll deshalb ersatzlos aufgehoben werden (vgl. Erläuterungen zu § 60).

<p>§ 63. Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres ¹ Auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres wechseln Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn am Ende des 9. oder 10. Schuljahres eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; oder b) In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0. ² In das Zeugnis wird «Wechsel in E-Zug» oder «Wechsel in A-Zug» eingetragen.</p>	<p>§ 63. Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres ¹ <u>Die</u> Schülerinnen und Schüler <u>wechseln</u> in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn am <u>Semesterende</u> eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; oder b) In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0. ² In das Zeugnis wird «Wechsel in E-Zug» oder «Wechsel in A-Zug» eingetragen.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 63 Schullaufbahnverordnung

Ein Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen soll neu analog zum Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen nach jedem Semester vollzogen werden. Sämtliche Wechsel eines Leistungszugs sollen somit gleich behandelt werden.

<p>§ 64. Freiwilliger Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. und 11. Schuljahres</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler können auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres freiwillig in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen wechseln.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten müssen innerhalb von acht Kalendertagen seit Erhalt des Zeugnisses die Schulleitung über den Leistungszugwechsel informieren.</p>	<p>§ 64. Freiwilliger Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. und 11. Schuljahres</p> <p>⁴ Schülerinnen und Schüler können auf freiwillig in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen wechseln.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten müssen innerhalb von acht Kalendertagen seit Erhalt des Zeugnisses die Schulleitung über den Leistungszugwechsel informieren.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 64 Schullaufbahnverordnung

Ein freiwilliger Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen ist in Absprache zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung jederzeit möglich und wird in der Praxis entsprechend auch gehandhabt. Auf die Regelung von § 64 SLV kann deshalb verzichtet werden.

<p>§ 72. Übertritt, Leistungszugwechsel, Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug</p> <p>¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule, ein Leistungszugwechsel oder der Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug in der Sekundarschule aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive.</p> <p>² Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern gelten die regulären Verfahren für den Übertritt, den Leistungszugwechsel, den Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug.</p> <p>³ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Verfügung der Leiterin oder des Leiters Volksschulen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden für die Schulung in einer Integrationsklasse ist eine Zuteilung in einen Leistungszug der Sekundarschule nicht erforderlich.</p>	<p>§ 72. Übertritt <u>und</u> Leistungszugwechsel, Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug</p> <p>¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule <u>oder</u> ein Leistungszugwechsel <u>oder der Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug in der Sekundarschule</u> aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive.</p> <p>² Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern gelten die regulären Verfahren für den Übertritt <u>oder</u> den Leistungszugwechsel, <u>den Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug</u>.</p> <p>³ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Verfügung der Leiterin oder des Leiters Volksschulen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden für die Schulung in einer Integrationsklasse ist eine Zuteilung in einen Leistungszug der Sekundarschule nicht erforderlich.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 72 Schullaufbahnverordnung

Nachvollzug der Änderung von § 61 SLV.

<p>§ 74. Zeugnismappe Sekundarschule ¹ Die Zeugnismappe Sekundarschule enthält: a) die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse des 9.-11. Schuljahres; b) die Berechtigung für den Übertritt an die weiterführenden Schulen, enthalten im Zeugnis am Ende des 11. Schuljahres; c) das Abschlusszertifikat.</p>	<p>§ 74. Zeugnismappe Sekundarschule ¹ Die Zeugnismappe Sekundarschule enthält: a) die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse des 9.-11. Schuljahres; b) die Berechtigung für den Übertritt an die weiterführenden Schulen, enthalten im Zeugnis am Ende des 11. Schuljahres; c) das Abschlusszertifikat.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 74 Schullaufbahnverordnung

Neu soll es keine Zwischenzeugnisse mehr in der Sekundarschule geben (vgl. dazu § 25 Abs. 2 SLV).

<p>§ 75. Abschlusszertifikat ¹ Das Abschlusszertifikat enthält: a) das Ergebnis des Leistungstests am Ende des 10. Schuljahres; b) den Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Natur/Technik des 1. und 2. Semesters des 11. Schuljahres; c) das Ergebnis der Projektarbeit des zweiten Semesters des 11. Schuljahres; d) das Ergebnis des Leistungstests am Ende des 11. Schuljahres.</p>	<p>§ 75. Abschlusszertifikat ¹ Das Abschlusszertifikat enthält: a) das Ergebnis des Leistungstests des 10. Schuljahres; b) den Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Natur/Technik des 1. und 2. Semesters des 11. Schuljahres; c) das Ergebnis der Projektarbeit des zweiten Semesters des 11. Schuljahres; d) das Ergebnis des Leistungstests des 11. Schuljahres.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 75 Schullaufbahnverordnung

Im 11. Schuljahr wird auf die Einführung des Leistungstests verzichtet (vgl. § 39 SLV). § 75 ist entsprechend anzupassen.

<p>§ 84. Beschlussfassung ab dem 7. Schuljahr ¹ Die Lehrpersonen tragen bis zu dem von der Schulleitung festgesetzten Datum die Noten und bei einer Einschätzung die Prädikate in die Zeugnistabellen ein. ² Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung einer zuständigen Lehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich kein eindeutiger Schullaufbahntscheid abzeichnet. ³ Anschliessend an die Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz: a) setzen die Fachlehrpersonen die Zeugnisfachnoten für die Beurteilung nach § 30 und bei einer Einschätzung die Zeugnisprädikate nach § 31 fest;</p>	<p>§ 84. Beschlussfassung ab dem 7. Schuljahr ¹ Die Lehrpersonen tragen bis zu dem von der Schulleitung festgesetzten Datum die Noten und bei einer Einschätzung die Prädikate in die Zeugnistabellen ein. ² Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung einer zuständigen Lehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich kein eindeutiger Schullaufbahntscheid abzeichnet. ³ Anschliessend an die Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz: a) setzen die Fachlehrpersonen die Zeugnisfachnoten für die Beurteilung nach § 30 und bei einer Einschätzung die Zeugnisprädikate nach § 31 fest;</p>
--	--

<p>b) beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Beförderung nach den §§ 40, 43 und 46, die Nichtbeförderungen nach den §§ 44-45 und 48-50, die Berechtigungen für den Übertritt in einen Leistungszug der Sekundarschule nach den §§ 56-58, den Wechsel eines Leistungszugs und die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug nach den §§ 60-63 oder die Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule nach den §§ 69-70 sowie die Empfehlungen für eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres nach § 41, einen ausserordentlichen Übertritt in die Sekundarschule, einen ausserordentlichen Wechsel oder Verbleib in der Sekundarschule nach § 41a, eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52, für das Überspringen eines Schuljahres nach § 53, im Gymnasium für den Übertritt in die FMS, IMS und WMS nach § 44 oder in der FMS oder WMS für den Übertritt in das Gymnasium nach § 11.</p> <p>⁴ Die Zeugnisklassenkonferenz beschliesst mit Mehrheitsbeschluss. Jede an der Zeugnisklassenkonferenz anwesende Lehrperson hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Schulleitung den Stichentscheid.</p> <p>⁵ Nach der Zeugnisklassenkonferenz dürfen Zeugnisfachnoten, Zeugnisprädikate und Beschlüsse der Zeugnisklassenkonferenz nur geändert werden, wenn der Fachlehrperson bei der Noten- oder Prädikatgebung oder der Zeugnisklassenkonferenz bei der Beschlussfassung nachweisbar ein Irrtum unterlaufen ist. Änderungen von Fachnoten und Prädikaten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung, Änderungen von Beschlüssen der Zeugnisklassenkonferenz bedürfen der Genehmigung durch die Zeugnisklassenkonferenz.</p>	<p>b) beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Beförderung nach den §§ 40, 43 und 46, die Nichtbeförderungen nach den §§ 44-45 und 48-50, die Berechtigungen für den Übertritt in einen Leistungszug der Sekundarschule nach den §§ 56-58, den Wechsel eines Leistungszugs und die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug nach § 60 und § 63 oder die Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule nach den §§ 69-70 sowie die Empfehlungen für eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres nach § 41, einen ausserordentlichen Übertritt in die Sekundarschule, einen ausserordentlichen Wechsel oder Verbleib in der Sekundarschule nach § 41a, eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52, für das Überspringen eines Schuljahres nach § 53, im Gymnasium für den Übertritt in die FMS, IMS und WMS nach § 44 oder in der FMS oder WMS für den Übertritt in das Gymnasium nach § 11.</p> <p>⁴ Die Zeugnisklassenkonferenz beschliesst mit Mehrheitsbeschluss. Jede an der Zeugnisklassenkonferenz anwesende Lehrperson hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Schulleitung den Stichentscheid.</p> <p>⁵ Nach der Zeugnisklassenkonferenz dürfen Zeugnisfachnoten, Zeugnisprädikate und Beschlüsse der Zeugnisklassenkonferenz nur geändert werden, wenn der Fachlehrperson bei der Noten- oder Prädikatgebung oder der Zeugnisklassenkonferenz bei der Beschlussfassung nachweisbar ein Irrtum unterlaufen ist. Änderungen von Fachnoten und Prädikaten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung, Änderungen von Beschlüssen der Zeugnisklassenkonferenz bedürfen der Genehmigung durch die Zeugnisklassenkonferenz.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 84 Schullaufbahnverordnung

Nachvollzug der Änderung von § 61 SLV.

<p>§ 86. Kenntnisnahme der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in den Volksschulen, Gymnasien und der FMS</p> <p>¹ Ab dem 3. Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie von den Zeugnissen und Zwischenzeugnissen Kenntnis genommen haben.</p>	<p>§ 86. Kenntnisnahme der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in den Volksschulen, Gymnasien und der FMS</p> <p>¹ Ab dem 3. Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie von den Zeugnissen und Zwischenzeugnissen Kenntnis genommen haben.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 86 Schullaufbahnverordnung

Neu soll es keine Zwischenzeugnisse mehr in der Sekundarschule geben (vgl. dazu § 25 Abs. 2 SLV).

<p>§ 87. Aufbewahrung der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in der Volksschule ¹ In der Volksschule werden die Originale der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in der Schule aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse. ² Den Schülerinnen und Schülern werden die Originale der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse am Ende des 8. und 11. Schuljahres oder bei ihrem Austritt übergeben.</p>	<p>§ 87. Aufbewahrung der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in der Volksschule ¹ In der Volksschule werden die Originale der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in der Schule aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse. ² Den Schülerinnen und Schülern werden die Originale der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse am Ende des 8. und 11. Schuljahres oder bei ihrem Austritt übergeben.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 87 Schullaufbahnverordnung

Neu soll es keine Zwischenzeugnisse mehr in der Sekundarschule geben (vgl. dazu § 25 Abs. 2 SLV).

<p>§ 1. Zusätzliche Angebote (Besondere Schulanlässe) (§ 26 SLV) ¹ Zusätzliche, obligatorische Angebote (Besondere Schulanlässe) in der FMS sind: a) Projektwoche; b) Landdienst/Sozialpraktikum; c) Kulturprojekt; d) berufsfeldbezogenes Praktikum; e) Studienreise. ² Die Projektwoche, das Kulturprojekt und die Studienreise werden im Zeugnis mit den Prädikaten «mit Auszeichnung erfüllt», «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. Das berufsfeldbezogene Praktikum und der Landdienst/das Sozialpraktikum werden auf speziellen Formularen mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet.</p> <p>§ 2. Zulassungskriterien für die Aufnahme in eine Fachrichtung (§ 47 SLV) ¹ Für die Aufnahme in die Fachrichtungen gelten die folgenden Zulassungskriterien: a) Fachrichtung Pädagogik: Notendurchschnitt von mindestens 4,6 in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, Biologie, Musik und Bildnerisches Gestalten; b) Fachrichtung Gestaltung/Kunst: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden; c) Fachrichtung Musik/Theater/Tanz: Bestehen</p>	
---	--

<p>einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;</p> <p>d) Fachrichtung Gesundheit/Naturwissenschaften: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Biologie und Mathematik;</p> <p>e) Fachrichtung Soziale Arbeit: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Individuum und Gesellschaft, Geografie sowie dem ungerundeten Durchschnitt aus Bildnerischem Gestalten und Technischem Gestalten;</p> <p>f) Fachrichtung Kommunikation/Medien: Notendurchschnitt von mindestens 4,75 aus den Fächern Deutsch und einer Zweitsprache (Englisch oder Französisch) sowie keine Sprachnote unter 4,5.</p> <p>² Die Schulleitung entscheidet aufgrund zusätzlicher Abklärungen über die Aufnahme in eine Fachrichtung bei Schülerinnen und Schülern, die am Ende der 1. Klasse nach § 46 Abs. 1 der Schullaufbahnverordnung befördert werden, aber:</p> <p>a) keine der in Abs. 1 genannten Zulassungskriterien erfüllen;</p> <p>b) die Zulassungskriterien für die gewünschte Fachrichtung Pädagogik um 0,1 Punkte nicht erreicht haben; oder</p> <p>c) die Zulassungskriterien für eine der gewünschten Fachrichtungen nach Abs. 1 nicht erreicht haben und das Nichterreichen auf einen unregelmässigen Bildungsgang oder einschneidende persönliche Umstände (§ 52 Abs. 1 SLV) zurückzuführen sind.</p>	<p>e) Fachrichtung Soziale Arbeit: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Individuum und Gesellschaft, Deutsch sowie dem ungerundeten Durchschnitt aus Bildnerischem Gestalten und Technischem Gestalten;</p> <p>f) Fachrichtung Kommunikation/Medien: Notendurchschnitt von mindestens 4,75 aus den Fächern Deutsch und einer Zweitsprache (Englisch oder Französisch) sowie keine Sprachnote unter 4,5 mindestens 4,5 in Deutsch und mindestens 4,0 in Englisch und in Französisch.</p>
--	--

Erläuterungen zu § 2 im Anhang I zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Fachmaturitätsschule (FMS)

Abs. 1 lit. e: Deutsch ist seit jeher ein wichtiger Fachbestandteil für die Zulassung zur Fachrichtung «Soziale Arbeit». Ein Wechsel zum Fach Geografie, wie er vor sechs Jahren beschlossen wurde und wie er nun laut Schullaufbahnverordnung gelten soll, findet heute keine Mehrheiten mehr. Deutsch zählt zu den Grundkompetenzen aller Fachrichtungen, aber besonders im Berufsfeld der «Sozialen Arbeit» ist die Sprache das zentrale Arbeitsmedium: Die Arbeit mit Klientinnen und Klienten im sozialen Bereich findet mehrheitlich über sprachliche Kommunikation statt, die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter muss kommunikativ agil sein, Möglichkeiten, Nuancen und Grenzen des sprachlichen Ausdrucks kennen und beherrschen, aber auch Berichte schreiben und verstehen können sowie mit diversen Partnern wie Eltern, Fachstellen und Behörden sicher kommunizieren können. Ein gutes Beherrschen der deutschen Sprache ist damit für den zukünftigen Beruf im Berufsfeld «Soziale Arbeit» unerlässlich. Das Fach Geografie hat dagegen eher marginale Bedeutung. Der Änderungsvorschlag ist mit den Fachschaften Geografie, Deutsch und den Fachrichtungsvertretern der Fachrichtung Soziale Arbeit abgesprochen.

Abs. 1 lit. f: Die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachrichtung «Kommunikation/Medien» sind im Vergleich zu denen der anderen Fachrichtungen zu streng. Erfahrungen zeigen, dass Schülerinnen und Schüler auch dann in der Fachrichtung und im späteren Studium an der Fachhoch-

schule erfolgreich sein können, wenn sie im Semesterzeugnis der 1. Klasse nicht die Mindestnote 4,5 erreicht haben, da sie im Laufe der 2., 3. und 4. Klasse ihre Fremdsprachen-kenntnisse noch erheblich verbessern können. Die nun vorgeschlagene Regelung, die eine leichte Senkung der Zulassungsanforderungen zum Ziel hat, stellt im Vergleich zu der bis ins Schuljahr 2017/18 geltenden Regelung immer noch eine Erhöhung der Anforderungen dar.

Beilage:
Synopsis